



Neue Vollzugsbestimmungen zu den Beihilfevorschriften in Bayern

Seit April 2005 gelten in Bayern neue Vollzugsbestimmungen zu den Beihilfevorschriften. Neu gefasst wurden dabei seitens des zuständigen Bayerischen Finanzministeriums auch die den Vollzugsbestimmungen angegliederten „Hinweise zum Gebührenrecht“. Diese Hinweise sind Vorgaben allein für die Erstattungspraxis, sie betreffen nicht die Berechnungsfähigkeit erbrachter Leistungen zwischen Zahnarzt und Patient.

Die Auslegungen der Beihilfe zur Anwendung der GOZ entfalten als Interpretation der GOZ keine bindende Wirkung für die Abrechnung. Diese wird von den Hinweisen also nicht berührt. Zu einer Reihe gebührenrechtlicher Fragen, die in den Hinweisen angesprochen sind, vertreten sowohl die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) als auch die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) eine andere Rechtsauffassung. Die BLZK wird deshalb baldmöglichst Gespräche mit dem zuständigen Ministerium führen.

Nachfolgend finden Sie farbig unterlegt Zitate aus dem Originaltext o.g. Hinweise. Ziel dieser Veröffentlichung im BZB ist es, die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte über diejenigen Passagen zu informieren, mit denen die Kollegen in der täglichen Praxis wegen Rückfragen der Patienten voraussichtlich am häufigsten konfrontiert sein werden. An dieser Stelle wird zunächst auf jegliche Kommentierung, Bewertung oder Diskussion der neuen Hinweise verzichtet.

Dr. Peter Klotz,
Vorsitzender GOZ-Ausschuss der BLZK

1. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

1.1 Bemessung der Gebühren

...

„Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 17.2.1994 - 2 C 10.92 - (NJW 1994 S. 3023) hat die Überschreitung des Schwellenwertes „den Charakter einer Ausnahme“; Gebühren bis zum Schwellenwert sind danach nicht nur für einfache oder höchstens durchschnittlich schwierige und aufwendige Behandlungsfälle, sondern für die große Mehrzahl aller

Behandlungsfälle zur Verfügung gestellt und decken in diesem Rahmen auch die Mehrzahl der schwierigeren und aufwendigeren Behandlungsfälle ab.“

...

„Aufwendungen über den Schwellenwert hinaus sind nicht schon wegen der Besonderheiten der angewandten Verfahren beihilfefähig, sondern vor allem wegen Besonderheiten, die gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der Mehrzahl der Behandlungsfälle aufgetreten sind (personenbezogene Bemessungskriterien), z. B. besondere Erschwernis bei einer Unterleibsoperation wegen anlagebedingter starker Blutungsneigung der Patientin. Besonderheiten im Bereich des behandelnden Arztes, z. B. seine besondere Qualifikation (Chefarzt, Professor usw.) oder der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbringung scheiden als Gründe für die Überschreitung der Schwellenwerte grundsätzlich aus.“....

...

2. Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

2.1 Praxiskosten

„Gemäß § 4 Abs. 3 GOZ sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist, oder wenn die Aufwendungen einen erheblichen Anteil am Honorar des Zahnarztes für diese Leistung ausmachen würden. Zu den Praxiskosten gehören nicht Kosten für zahntechnische Leistungen (§ 9 GOZ). Diese sind neben den Gebühren gesondert berechnungsfähig. Implantatbohrsätze gehören ebenfalls nicht zu den Praxisgebühren und können gesondert berechnet werden (BGH-Urteil vom 27.5.2004 – III ZR 264/03). Nicht berechnungsfähig dagegen die Kosten, die dem Zahnarzt für die Bevorratung von Implantaten entstehen. Sie sind als Praxiskosten mit den Gebühren abgegolten.

Eine gesonderte Berechnung von Auslagen nach § 10 GOÄ darf nur bei den in § 6 Abs. 1 GOZ ausdrücklich genannten Leistungen erfolgen. Eine entsprechende Anwendung des § 10 GOÄ auch auf andere zahnärztliche Leistungen ist gemäß § 1 Abs. 1 GOZ ausgeschlossen (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 19.4.1999 – 4 S 3178/98).“

2.2 Bemessung der Gebühren

Für die Bemessung der Gebühren gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) gelten die Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht unter Nr. 1.1 entsprechend.

Gemäß § 87a SGB V in der Fassung des GKV-Reformgesetzes 2000 vom 22.12.1999 (BGBl. I. S. 2626) sind Mehrkosten für lichterhärtende Kompositfüllungen in Schicht- und Ätztechnik im Seiten-



zahnbereich bis zum 3,5fachen des Gebührensatzes berechnungsfähig. Entsprechendes gilt für die Angemessenheit diesbezüglicher Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 BhV.

...

2.5 Einzelfragen zum Gebührenverzeichnis der GOZ

2.5.1 Mit der Nr. 203 GOZ sollen besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich abgegolten werden. Es handelt sich um Maßnahmen (z. B. Separieren oder Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillen einer übermäßigen Papillenblutung), die das Füllen oder Präparieren von Kavitäten erleichtern oder sogar erst ermöglichen. Bei Durchführung mehrerer Einzelmaßnahmen an einem Behandlungstag kann die Gebühr nach Nr. 203 GOZ nur einmal in Ansatz gebracht und damit als beihilfefähig anerkannt werden (vgl. Urteil des VG Augsburg vom 21.9.2000 – Au 2 K 99.1110 – und Beschluss des Bayer. VGH vom 19.12.2000 -3 ZB 00.3216 – sowie das Urteil des Bayer. VGH vom 7.10.1993 - 3 B 92.2652). Ein mehrfacher Ansatz der Nr. 203 GOZ für Besonderheiten sowohl beim Präparieren als auch beim Füllen von Kavitäten ist ebenfalls nicht möglich. Die Nr. 203 GOZ kann nur in Verbindung mit Füllungen und Kronen berechnet werden.

2.5.2 Vom Leistungsinhalt der Nrn. 205, 207, 209 und 211 GOZ werden auch die Kompositfüllungen erfasst. Zur Bemessung der Gebühren vgl. Hinweise unter Nr. 2.2.

...

2.5.4 Bei der „professionellen Zahnreinigung“ handelt es sich um Leistungen zur Befreiung der Zahnoberflächen und Zahnwurzeloberflächen von Zahnbelägen, Zahnstein und subgingivalen Konkrementen. Der Leistungsinhalt entspricht unabhängig vom angewandten Verfahren (z. B. Entfernung mit Handgeräten, Ultraschallgeräten, Lasergeräten, Pulverstrahlgeräten, Scaling-Gels) den Leistungsbeschreibungen der Nrn. 405, 406 und 407 GOZ.

...

2.5.6 Neben der Nr. 504 GOZ ist die Nr. 508 GOZ nicht berechenbar. Der Sekundärteil einer Teleskopkrone ist kein Verbindungselement im Sinne der Nr. 508 GOZ (vgl. u. a. Urteil des BVerwG vom 30.5.1996 – 2 C 10.95).

...

2.5.8 Die Berechnung der Nr. 619 GOZ kommt grundsätzlich nur bei einer kieferorthopädischen Behandlung in Betracht. Für notwendige Beratungen und Gespräche im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung stehen dem Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 1 GOZ die entsprechenden Gebühren nach der GOÄ zur Verfügung.

2.5.9 Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Nrn. 215 bis 217 GOZ), Kronen (Nrn. 220 bis 222 GOZ), Brücken (Nrn. 500 bis 504 GOZ) und Prothesen (Nrn. 520 bis 523 GOZ) umfassen nach den Abrechnungsbestimmungen der Nrn. 222, 504 und 523 GOZ auch die Relationsbestimmung bzw. die Bestimmung der Kieferrelation. Deshalb dürfen in zeitlichem Zusammenhang mit diesen Leistungen keine Gebühren aus dem Ab-

schnitt J des Gebührenverzeichnisses der GOZ (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) berechnet werden.

...

Die BLZK weist an dieser Stelle nochmals auf die Bezugsmöglichkeiten der neuen GOZ-Fibel der BLZK hin:



Jetzt bestellen! Neue GOZ-Fibel als CD-Rom

Seit kurzem steht die aktuelle (Stand: Januar 2005) und praktische Hilfestellung für die Abrechnung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der nunmehr fünften, völlig aktualisierten Fassung als CD-Rom zur Verfügung.

Interessenten können sie ab sofort zum Preis von 15,- € (inkl. Verpackung und Versand) per Post bestellen bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Kaufmännischer Bereich und Fortbildung, Frau Hoffmann, Fallstraße 34, 81369 München, per Fax unter: 089/ 72 480-272), oder online unter www.blzk.de auf der Seite des Referats Honorierungssysteme.



GOZ-Fibel-Bestellung (bitte per Fax an: 089/ 72 480-272)

Hiermit bestelle ich die GOZ-Fibel (Stand: Januar 2005) als CD-Rom: _____ Stück

Praxisadresse/Rechnungsanschrift (in Druckbuchstaben oder Stempel)

Ort Datum Unterschrift